KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD

Novellierung der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Am 12. September 2022 fand unter Einladung und Federführung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung die erste Sitzung der Arbeitsgruppe zur Novellierung der Kommunalverfassung statt. Damit wird der Weg aus der Koalitionsvereinbarung beschritten, die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) zu novellieren. Ziel der Landesregierung sei es, die Novelle der KV M-V zu den Kommunalwahlen in 2024 zu verabschieden.

- 1. Was sind die Ergebnisse der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe zur Novellierung der Kommunalverfassung?
 - a) Welche grundsätzlichen oder wesentlichen Änderungen sollen mit der Novellierung erreicht werden?
 - b) Wie lautet der aktuelle Zeitplan der Novellierung?

In der Arbeitsgruppe werden Argumente, Meinungen und Erfahrungen ausgetauscht. Bisher haben sieben Sitzungen stattgefunden, in denen die im Koalitionsvertrag vorgesehenen Änderungen sowie Änderungsvorschläge der kommunalen Landesverbände und Kommunen sowie des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung erörtert worden sind.

Zu a)

Im Wesentlichen soll mit der Novelle die Ziffer 466 des Koalitionsvertrages umgesetzt werden, in der die Änderung folgender Punkte in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vereinbart worden sind:

- 1. Es soll ermöglicht werden, dass die Unterstützung der Kulturarbeit und der Breitbandausbau auch in schwierigen Haushaltssituationen der Kommunen gesichert werden können.
- 2. Verbindliche Beteiligungsmöglichkeiten und Beteiligungsrechte von Beiräten (Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Behinderungen, Kinder und Jugendliche sowie Migrantinnen und Migranten) sollen ausgebaut und den Kommunen dazu eigene Satzungsbefugnisse in der Hauptsatzung eingeräumt werden.
- 3. Der Verbleib und die Rekommunalisierung kommunaler kritischer Infrastruktur soll rechtssicher ausgestaltet werden.
- 4. Die zeitliche Begrenzung der Bestellung von leitenden Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten in den Ämtern soll geprüft werden.
- 5. Die Position der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten soll gestärkt werden.
- 6. Es soll geprüft werden, ob bei der Wahl von Beigeordneten ein Vorschlagsrecht der Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister beziehungsweise Landrätinnen und Landräte eingeführt wird, wobei weiterhin Ausschreibung und fachliche Voraussetzungen zu beachten und weiter zu konkretisieren sind.

Darüber hinaus soll das Ergebnis der Diskussion über die Änderungsvorschläge in die Novelle aufgenommen werden.

Zu b)

Nach Abschluss der Diskussion in der Arbeitsgruppe wird vom Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung ein Referentenentwurf erstellt und damit das eigentliche Rechtsetzungsverfahren eingeleitet. Nach der derzeitigen Planung ist vorgesehen, dass die Landesregierung den Gesetzentwurf im Januar 2024 in den Landtag einbringen wird.

2. Welche Akteure und Institutionen werden zu den Sitzungen und Beratungen der Arbeitsgruppe des Ministeriums einbezogen? In welcher Form werden Mandatsträger kommunaler Vertretungen in die Beratungen der Arbeitsgruppe eingebunden?

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung berät die vorgesehene Novelle in der Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der unteren Rechtsaufsichtsbehörden, der kommunalen Landesverbände und mit den von den Landesverbänden benannten Kommunen. Dies sind kreisfreie und große kreisangehörige Städte, amtsangehörige und amtsfreie Gemeinden, Ämter und Landkreise.